

auch kein evolutionärer Entwicklungsprozeß bestehe. Die Forderung von *Marx* und *Engels* nach Volkssouveränität sei der Bruch mit allen bisherigen Ideen über Gesellschaft, Staat und Recht, sei Ausdruck dafür, daß die Ausbeuterordnung, ihr Staat, ihr Recht und ihre Ideologie zerschlagen und an ihrer Stelle der Sozialismus auf revolutionärem Wege errichtet werden müsse. Diese Erkenntnisse des Marxismus-Leninismus hätten die Werktätigen der SBZ unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei verwirklicht und damit auch die echte Souveränität des Volkes¹²⁵.

Nach dieser Auffassung bedeutet also Volkssouveränität die Souveränität des von der kommunistischen Partei organisierten und geführten werktätigen Volkes, letztlich also die Souveränität der Partei, ihre Suprematie.

Die Gewaltenkonzentration bedeutet indessen nicht, daß nicht auch in einem Staate, dessen Staatsgewalt einheitlich aufgebaut ist, die Staatstätigkeiten nach rechtlichen Funktionen gegliedert werden könnten. Es ist aber nicht möglich, wie *Boris Meißner* für die UdSSR gezeigt hat, von den Staatsorganen auf diese Funktionen zu schließen¹²⁶. Es läßt sich aber empirisch zunächst die Funktionsdreiheit des Staates mit Gewaltenteilung feststellen: Normsetzung, Vollziehung und Rechtsprechung¹²⁷. Bei der Vollziehung ist zu unterscheiden zwischen Regierung (*gouvernement*) im Sinne einer obersten Leitungsgewalt¹²⁸ und Verwaltung im engeren Sinne (*administration*).

Als Staatstätigkeit, die im besonderen Maße der Entwicklung dient, ist die Planung festzustellen. Eine besondere Staatstätigkeit kann ferner in der Kontrolle gefunden werden, einer Tätigkeit, die dazu dient, nachzuprüfen, ob auch überall im Staatsapparat den Anweisungen der Partei gefolgt wird.

Die Suprematie der Partei führt indessen dazu, daß die Staatstätigkeiten auch rechtlich in einer bestimmten Abhängigkeit zueinander stehen. Die Staatstätigkeiten sind hierarchisch geordnet.

Die Rechtfunktionen sind nicht nur Funktionen des Staatsapparates, sondern auch des Gesamtstaates. Sie sind Funktionen des letzteren, sobald die Partei sich nicht darauf beschränkt, den Staatsapparat anzuweisen, sondern selbst tätig wird oder »Organe der Gesellschaft« tätig werden läßt.

Das Fällen politischer Entscheidungen ist ausschließlich Sache der Führungsspitze der kommunistischen Partei. Innerhalb des Gesamtstaates hat diese also die Funktion einer Regierung im Sinne der obersten Leitungsgewalt.

Soweit die politischen Entscheidungen der Partei die Tätigkeit des Staatsapparates betreffen, werden sie häufig durch ein oberstes Organ der Staatsmacht aufgenommen. In diesem eingeschränkten Sinne kann auch im Staatsapparat die Funktion einer Regierung festgestellt werden. Die marxistisch-leninistische Rechtslehre nennt sie die staatliche Leitungstätigkeit¹²⁹. Sie schließt das Recht, die Organisation des Staatsapparates zu verändern, also die Organisationsgewalt ein.

Die Normsetzung ist im allgemeinen Sache des Staatsapparates. Aber: »Die Beschlüsse der Partei sind das Fundament, auf dem das sozialistische Recht aufbaut, sie bestimmen

¹²⁵ *Eberhard Poppe*, Jean-Jacques Rousseaus Volkssouveränitätslehre - eine bürgerlich-revolutionäre Staatstheorie, in *Staat und Recht*, 1962, Heft 10, S. 1679 ff., hier S. 1704/1705.

¹²⁶ *Meißner*, aaO., S. 14.

¹²⁷ *Siegfried Mampel*, Die SED im materiellen Verfassungsrecht der sowjetisch besetzten Zone, in *Recht für Ost und West*, 1963, Heft 2, S. 49 ff., hier S. 57.

¹²⁸ *Leibholz*, *Strukturprobleme*, S. 159/160.

¹²⁹ *Polak*, aaO., S. 306-447.